

„Grundsätze der guten Verbandsführung (GdgV)“, Version 21.07.2022

Präambel

Der Bottroper Sportbund e.V. (im Folgenden BSB genannt) ist der Dachverband der Sport treibenden Sportvereine in der Stadt Bottrop. Seine Mitglieder leisten einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben in unserer Stadt.

Das erfordert vom BSB verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als den grundlegenden Prinzipien einer guten Verbandsführung.

Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text auf die ausdrückliche Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Gleichwohl sollen sich alle Männer, Frauen und Diverse gleichermaßen angesprochen fühlen.

Die nachfolgend formulierten Grundsätze der guten Verbandsführung (im Folgenden GdgV) des BSB fördern die Einhaltung dieser Prinzipien. Sie stellen einen Ordnungsrahmen für sämtliche Organe, Gremien sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter des BSB dar. Sie umfassen sowohl die Satzung als auch die Ordnungen, Positionspapiere sowie das Leitbild des BSB in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die GdgV werden vom Vorstand des BSB erstellt und von der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen. Zusammen mit dem Bericht des Good Governance-Beauftragten werden die GdgV einmal jährlich im Vorstand überprüft und es wird über Anträge zur Fortschreibung entschieden.

Die GdgV sind einerseits für die internen Akteure des BSB verbindlich und sollen andererseits Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in allen Mitgliedsvereinen des BSB sein.

1. Grundsätze der GdgV

1.1 Toleranz, Respekt und Würde

Als ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter des BSB sind für uns Werte wie Toleranz und Wertschätzung die Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Wir zeigen gegenseitigen Respekt zueinander, wahren die persönliche Würde und die Persönlichkeitsrechte und schaffen eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit. Wir lehnen jede Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ab.

1.2 Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

1.3 Partizipation

Wir sichern unseren Vereinen demokratische Mitgliederrechte und praktizieren eine breite Mitgliederbeteiligung.

1.4 Null-Toleranz-Haltung

Wir halten uns an geltende Gesetze, interne und externe Regeln. Im Hinblick auf Doping, Korruption und jegliche Art von Gewalt im Sport vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.

1.5 Transparenz

Alle für den BSB und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten behandeln wir mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Wir beachten Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben.

1.6 Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den BSB zu treffenden Entscheidung berührt werden und ein sogenannter Interessenkonflikt besteht, gehen wir offen damit um.

Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile nehmen wir nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an und gewähren sie nur auf gleiche Weise.

1.7 Vereine und Vereinsmitglieder im Mittelpunkt

Die Vereine des BSB und ihre Mitglieder stehen im Mittelpunkt des Engagements des BSB. Wir dienen ihnen mit einer ethisch geprägten Grundhaltung und pädagogischen Ausrichtung.

1.8 Gleichstellung

Wir fördern die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen.

1.9 Fehlerkultur

Mit Fehlern gehen wir offen um und wollen daraus für die Zukunft lernen.

2 Beauftragter für die Grundsätze der Verbandsführung

Auf der ordentlichen Hauptversammlung wird ein Beauftragter für die GdGV, der sogenannte Good Governance-Beauftragte gewählt. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Auslagen erfolgt auf der Grundlage der Finanzordnung des BSB.

Der GdGV-Beauftragte berichtet jährlich der Hauptversammlung in Form eines schriftlichen Berichts. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GdGV ist der Vorstand zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet.

3 Vorstand und Präsidium

Die Aufgaben des Vorstands sind im Paragraphen §12 der Satzung festgelegt.

Der Vorstand und seine Vorstandsmitglieder verpflichten sich, ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse des BSB wahrzunehmen.

Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Vorstandsmitglied umgehend dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie dem GdGV-Beauftragten an.

Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betreffende Vorstandsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit.

Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im Vorstand keine Einigung erzielt werden kann, werden an den GdGV-Beauftragten weitergeleitet, der hierzu eine Handlungsempfehlung an den Vorstand ausspricht.

4 Zusammenwirken von Ehrenamt und Hauptberuflichkeit

Die ehrenamtlichen und die hauptberuflichen Personen arbeiten zum Wohle des BSB eng zusammen. Der Vorstand trifft grundlegende strategische, insbesondere sportpolitische Entscheidungen. Die beiden Vorsitzenden repräsentieren den BSB nach außen.

Der Vorstand führt das operative Geschäft und vertritt den BSB im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe nach innen und außen. Konflikte zwischen dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern dieser Gremien werden im fairen Umgang miteinander gelöst. Ehrenamtliche und hauptberufliche Personen im BSB achten ihre unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

5 Transparenz

Die GdGV, die Satzung und alle Ordnungen werden auf der Website des BSB veröffentlicht.

Weiterhin sind dort folgende Angaben zu finden:

- Name und Funktion der Mitglieder des Vorstands sowie der Mitglieder des Sportjugendausschusses
- Datum des jüngsten Bescheides vom Finanzamt über die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft (bei Bedarf einsehbar!)

Das Land, die Stadt Bottrop und sonstige Dritte (z. B. Stiftungen) fördern die Strukturen, die Organisation und die Aktivitäten seiner Vereine sowie einzelner Personen, die sich im organisierten Sport engagieren unmittelbar sowie mittelbar über den Landessportbund NRW e.V.

Mit der Förderung sollen eine tragfähige Struktur, eine effiziente Organisation und ein bedarfsorientiertes und flächendeckendes Angebot für die sportliche Betätigung der Menschen in Sportvereinen und darüber hinaus gewährleistet werden.

Für die Inanspruchnahme dieser Fördermittel gelten öffentliche und/oder zusätzliche Fördergrundsätze und Richtlinien. Der BSB verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Regeln. Eine lückenlose und transparente Dokumentation im Rahmen der Verwendungsnachweisführung dient nicht nur der Erfüllung einer Pflichtaufgabe gegenüber den Zuwendungsgebern, sondern als ein Baustein der guten Verbandsführung auch dem Ansehen des organisierten Sports.

Bei der Weitergabe von Fördermitteln durch den BSB an seine Vereine, sonstige Institutionen und Einzelpersonen werden die o. g. Regeln in entsprechenden Zuwendungsbescheiden, Förderzusagen und Weiterleitungsverträgen detailliert ausgewiesen.

6 Integrität

Der BSB hält die einschlägigen Rechtsvorschriften ein, achtet auf die sparsame Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partnern fair und transparent.

Er verpflichtet sich daher, folgende Grundsätze zu beachten:

- Keiner seiner Mitarbeiter wird im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen selbst oder durch Familienangehörige eine Leistung materieller oder immaterieller Art, die ihn besserstellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
- Die Mitglieder der Organe des BSB können nur dann Honorartätigkeiten für den BSB annehmen, wenn sie selbst an der Beschlussfassung zur Honorarvergabe nicht mitwirken, sie nicht durch ihre Organzugehörigkeit gegenüber externen freien Mitarbeitern Vorteile haben und der Vorstand der Honorartätigkeit zustimmt.
- Erhält der Vorstand Kenntnis von Verhaltensweisen einer seiner Mitarbeiter, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder besteht diesbezüglich ein konkreter Verdacht, so ist die Staatsanwaltschaft zu informieren und darüber hinaus sind weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.
- Erlangt der Vorstand Kenntnis von Verhaltensweisen eines Bieters, Auftragnehmers, Nachauftragnehmers oder eines Mitarbeiters eines Bieters, Auftragnehmers oder Nachauftragnehmers, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder hat er diesbezüglich einen konkreten Verdacht, so ist hierüber die Staatsanwaltschaft zu informieren.
- Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Bund stehen bzw. stehen können, dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine unzulässige Beeinflussung mit den in Verbindung stehenden Entscheidungen nicht gegeben ist. Eine Annahme von Geldgeschenken ist nicht erlaubt.
- Jeder Mitarbeiter hat jegliche persönlichen Interessen, die im Zusammenhang mit der Durchführung seiner dienstlichen Aufgabe bestehen könnten, gegenüber seinem nächsten Vorgesetzten unverzüglich offenzulegen, z.B. vor Beginn eines Vergabeverfahrens mit möglicher Beteiligung von Familienangehörigen, engen persönlichen Freunden oder vergleichbar nahestehenden Personen.

Das bedeutet:

- Den ehrenamtlichen Amtsträgern und den hauptberuflichen Mitarbeitern des BSB ist es untersagt, Geschenke oder sonstige persönliche Zuwendungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern anzunehmen, wenn der Wert der Einzelzuwendung 50,-Euro überschreitet (maximal einmal pro Jahr). Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen. Darüber hinaus gehende Zuwendungen sind dem Vorstand anzuzeigen, der über das weitere Vorgehen entscheidet.
- Die ehrenamtlichen Amtsträger und die hauptberuflichen Mitarbeiter dürfen Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern nur annehmen, wenn diese einem berechtigtem geschäftlichen Zweck dienen (dazu zählt auch die Repräsentation des BSB) und angemessen sind. Generell sind mehrfache Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Abklärung mit dem Vorstand zulässig.

7 Sanktionen

Hauptberufliche Mitarbeiter des BSB werden bei Verstößen gegen die GdGV nach dem Arbeitsrecht sanktioniert. Die Verantwortung für Sanktionen ehrenamtlicher Amtsträger, die gegen die GdGV verstoßen, obliegt dem Vorstand in Abstimmung mit dem GdGV-Beauftragten.